N BEBAUUNGSPLAN NR 1/177 IDERUNG 9. ANDERUNG Diese Bebauungsplan-Änderung beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGB1. I. S. 2253) in Verbindung mit dem BauGB - MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 6.5.1993 (BGB1, I. S. 622) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB1. I. S. 132). Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB - MaßnahmenG in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Auf die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG verzichtet. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG vom 28. Oktober 1993 bis 12.November 1993 öffentlich ausgelegen. Düren, den 15. November 1993 Die 9. Anderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB von der Stadt-GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ZUR 6. ANDERUNG verordnetenversammlung am 21. 12.] 1993 als Satzung beschlossen - Satteldach mit einer Dachneigung von 30° zwingend zweigeschossige Bauweise Traufhöhe max. 6,50 Meter Düren, den 22. 12. 1993 - Sockelhöhe max. 0,50 Meter - Drempelhöhe max. 0,50 Meter - Firstrichtung parallel zur Straße (traufständig) Dacheinschnitte sind unzulässig nur Einzelgauben mit symmetrischem Satteldach - Anordnung mittig im Hauptdach Firstrichtung rechtwinklig zur Firstrichtung des Haupt Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wurde gemäß § 2 Abs. 6 des BauGB-MaßnahmenG nicht nach - Dachneigung 30° GELTUNGSBEREICH DER 9 ANDERUNG max. Höhe von Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis Firsthöhe der Gaube 3 Meter - max. Breite 3,50 Meter § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des BauGB angezeigt. Düren, den 22.12.1993 Stadtplanungsamt Der Satzungsbeschluß zur 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung tritt somit in Kraft. Düren, den 29.01.1994 Techn. Beigeordneter DIE IM GELTUNGSBEREICH DER 9. ÄNDERUNG SO GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN FREITRAGEND ÜBERDACHT - LICHTE HÖHE ÜBER FAHRBAHN MINDESTENS 4.50m-TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 5. ÄNDERUNG AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO UND BAULICHE ANLAGEN. DIE IM BAUWICH ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, NICHT ZULÄSSIG. Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 8.6.1989 die 5. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 "ehemalige Kaserne". GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUF hier: Bauvorhaben Rollersbroich westlich der Antwerpener Straße DEN FLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE ALS FLÄCHEN FÜR GARAGEN FESTGESETZT SIND. ELTUNGSBEREICH DER 11. ÄNDERUNG gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) beschlossen. Die Anderung AUF DEN BESONDERS FESTGESETZTEN NICHT UBERBAUBAREN GRUNDwurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. STÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN BEPFLANZUNGEN HÖCHSTENS 0,60 m HOCH Die 5. Anderung betrifft die Verschiebung einer Baugrenze auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 910, - GEMÄSS § 1 ABS. 4 BauNVO SIND IM MISCHGEBIET NUR DIE IN § 6 ABS.2 Flur 41, Gemarkung Düren. ZIFFER 1,2,3 UND 5 ZULÄSSIG. Der Anderungsbereich ist in nebenstehen-6. ÄNDERUNG (ERWEITERUNG BAUGRENZE) der Skizze dargestellt. Für diesen Bereich sind Gestaltungsvorschriften in HINWEIS den Kaufverträgen enthalten. UNTER BEZUG AUF § 9 ABS. 5 BBAUG UND MIT HINWEIS AUF BESONDERE BAU-Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung LICHE MASSNAHMEN (DIE GRÜNDUNGSVORSCHRIFTEN DER DIN 1054 UND BEvom 18.12.1989 die 6. Anderung des Bebauungsplanes Düren, den 9.6.1989 STIMMUNGEN DER BauONW) WIRD DER SICHERUNGSBEREICH DER TEKTOals vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB gemäß NISCHEN STÖRUNG SO ALS FLÄCHE GEKENNZEICHNET, BEI DER GEGEBENENFALLS BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATUR-GELTUNGSBEREICH § 10 BauGB als Satzung beschlossen. DER 4. ÄNDERUNG GEWALTEN ERFORDERLICH SIND. IM FALLE EINER ÜBERBAUUNG SIND DIE RHEI-Düren, den 19.12.1989 NISCHEN BRAUNKOHLENWERKE AG, 5000 KÖLN 41, ZUR FESTLEGUNG ZUM EINBAU EVENTUELLER ZUSÄTZLICHER BERGSCHADENSSICHERUNGEN ZU INFORMIEREN. DIE SO - GEKENNZEICHNETE BAUGRENZE WURDE AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/177 ist gemäß § 12 BauGB durch 25. 6. 1986 ERWEITERT. Bekanntmachung vom 4.7.1989 als Satzung rechtsverbindlich geworden. AUSSERDEM WURDE DER SO ME GEKENNZEICHNETE Die 6. Anderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 PLANBEREICH AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN -BauGB mit der Bekanntmachung vom 28.03.1990 rechtsverbindlich geworden. VERSAMMLUNG VOM 25.6.1986 AUS DEM PLANVERFAHREN Düren, den 4.7.1989 HERAUSGENOMMEN. Düren, den o2.04.1990 Zeichen der Kartenunterlage Art der baulichen Nutzung Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Gestaltungsfestsetzungen Bauliche Anlagen u Einrichtungen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen Offene Bauweise - g Geschl Bauweise Flächen für den Gemeinbedarf-— Straßenbegrenzungslinie verkehrsberuhigte Zone-WS Kleinsiedlungsgebiete MI Mischgebiete Zahl der Vollgeschosse (Z) BEB. PLAN NR .: 1/177 als Höchstgrenze WR Reine Wohngebiete - öffenti Verwaltungen - kult Gebäude-E nur Einzelhäuser zulässig Wohngebäude Straßenverkehrsflächen - zur Verkehrstl. vorgeschr. Einfahrt-EHEM. KASERNE 2. ANDERUNG sportl Gebaude nur Doppelhäuser zulässig Wirtschaftsgebäude WA Allgem. Wohngebiete Verkehrsfl. bes. Zweckbestimmung GE Gewerbegebiete - Einfahrtsbereich 0.4 Grundflächenzahl GRZ nur Hausgruppen zulässig, innerhalb der Haus-gruppen Grenzbebauung zwingend Öffentliche Gebaude P öffentliche Parkfläche soziate Gebäude - A Schutzbauwerk Bereich ohne Ein und Ausfahrt-Industriegebiete Geschoßflächenzahl GFZ 123 Geschoßzahl SO Sondergebiete M D Dorfgebiete Krankenhauser - Feuerwehr Bahnanlagen * Fußgängerbereich Baumassenzahl BMZ --- Baugrenze Baulinie Gemarkungsgrenze Flächen für die Land u Forstwirtschaft Sonstige Planzeichen Besondere Festsetzungen Bes Nutzungszw. v. Flächen Abgrenzung unterschiedl. Nutzung Flurgrenze Gem § 16 Abs. 3 Bau NVO wird die Höhe bauliche Zu erhaltende Bäume der durch bes. stadtebaul. innerh, eines Baugebietes Flächen f. Stellpl. Anlagen in diesem Plan festgesetzt mit Flächen für die Landwirtschaft Flurstücksgrenze 6 Spielplatz und Garagen Z.B. Gründe erforderl wird Grünflächen öffentl. Umgrenzung von Flachen mit Bindung TIT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen renze d. räuml. Geltungsbereich für Bepflanzungen TIT Zum Schutz zur Pflege und zur Ent-Bebauungsplanes X Zeltplatz St Stellplatze Leitungsrechten zu FH Firsthöhe in m wicklung der Landschaft. Umgrenzung der Flächen für belastende Flächen -GSt Gemeinsch Stellpl-Badeplatz Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sune des Natur-Umgrenzung von Flächen zum den Immissionsschutz DR Drempelhöhe in m Flächen für die Forstwirtschaft Ga Garagen * von der Bebauung o o Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern SH Sockelhöhe in m 1:1000 Führung oberidischer Versergungsanl. v. Hauptwasserleitungen freizuhaltende MASSTAB schutzrechtes. -GGa Gemeinsch-Garagen MMMM Oberkante Erdgeschoßfußboden arundstückeüber Straßenkrone (Mitte Grundstücksk Es wird bescheinigt daß die Festlegung der städtebaulichen Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen § 4 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung Die Aufstellung des Planes ist gemäß § 2 Abs.1 des Bundesbau-Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBauG erfolgte durch Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes Planung geometrisch eindeutig ist und die Kartengrundlage vom 1.10.79 (GV NW 1979 S 594). BBauG vom 18.8.1976 (BCBLIS 2256) geändert durch das Gesetz der Vereinfachungsnovelle gesetz vom 18 8 76 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) in der Sitzung öffentliche Darlegung und Anhörung am. 1: 6:83 (Bundesgesetzblatt | S. 2256) von der Stadtverordnetenversammlung (BGBI. I S 2256) mit Verfügung vom 8, 12, 8Az 35,7, 12 wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 mit den Darstellungen des Liegenschaftskatasters übereinder Stadtverodnetenversammlung vom 1: 2: 83 beschlossen worden Der Beb-Planentwurf nebst Begründung hat gem. § 2a(6) BBauG vom vom 3.12.1976 (BGBI.IS.3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im am 25.6.1986 als Satzung beschlossen worden. (BGBL I S. 2256) ortsüblich bekanntgemacht. genehmigt worden stimmt 1991-2076186 Städtebaurecht vom 6.7. 1979 (BGBI.IS. 949). Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (Bau NVO in der Fassung der Be-Düren, den. 2 . 2 . 83 18.8.76 BGBI I S. 2256 vom 12- 8- 85, bis 12: 9: 85, öffentlich Köln den .. 8, Les, 1986 Düren, den 26. 01. 1987 Düren, den. 2.6. 1.83 kanntmachung vom 15.9.1977 (BGBI. IS 1763) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinausgelegen. haltes (Plan zeichenverorgnung) vom 30,7.1981 Düren, den 13: 9: 85. 1-2--

Städt Baudirektor

Stadtplanungsami

Stadtdirekto

the state of the same of the s

Städt.Baudirektor

Stadtplanungsamt

Bürgermeister

Stadtverordneter

Stadtdirekto